

TARIFBESTIMMUNGEN

für den

Linienverkehr mit Kraftomnibussen

gemäß Paragraph 42 und 43(2) PBefG

- Regionaltarif -

gültig ab

01.01.2019

Teil A: Gemeinsame Tarifbestimmungen für alle Unternehmen

Teil B: Besonderheiten für einzelne Unternehmen bzw. Linien

für die in der

Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen (VNN)

zusammengeschlossenen Unternehmen gemäß Geltungsbereich



Geltungsbereich

Der Regionaltarif **der jeweiligen Preistabelle** gilt für die in Anlage 2 aufgeführten Linien folgender Unternehmen:

1. **Buspunkt GmbH, Bokel-Kransmoor ¹**
2. **Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven ¹**
3. **KVG Stade GmbH & Co. KG, Stade**
4. **Maass Reisen GmbH, Cuxhaven ¹**
5. **Reisedienst von Rahden GmbH & Co. KG, Schwanewede ¹**
6. **Autobus Stoss GmbH, Bremervörde ¹**
7. **Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen**
8. **W. Giese Nachf. Omnibusbetrieb GmbH ¹**

¹: als Unternehmen der Verkehrsgemeinschaft Teilnetz 5

Inhaltsübersicht

TEIL A	GEMEINSAME TARIFBESTIMMUNGEN FÜR ALLE UNTERNEHMEN	
1	Fahrkarten	6
1.1	Fahrkartenverkauf	6
1.2	Fahrkartenarten	6
1.2.1	Einzelkarten	6
1.2.2	Sammelkarten	6
1.2.3	Familien-/Gruppenkarten	6
1.2.4	Allgemeine Zeitkarten	6
1.2.4.1	Monatskarten	7
1.2.4.2	Sparkarten für einen Monat	7
1.2.4.3	Wochenkarten	7
1.2.4.4	Sparkarten für eine Woche	7
1.2.4.5	Jahreskarten	7
1.2.4.6	Sparkarten im Abonnement	7
1.2.5	Schülerzeitkarten	8
1.2.5.1	Schülermonats- und Schülerwochenkarten	9
1.2.5.2	Schülersammelzeitkarten	9
1.2.6	Karten mit Gruppenermäßigungen	9
2	Fahrpreise	10
2.1	Regelfahrpreis	10
2.2	Ermäßigung für Kinder	10
2.3	Anerkennung von Ortslinienkarten auf Linien im Regionaltarif	10
2.4	Abweichungen vom Regionaltarif	10
2.4.1	Fahrten innerhalb von Stadtverkehren	10
2.4.2	Übergangstarife Bus zu HVV und VBN	10
2.5	Beförderung von Schwerbehinderten nach § 148 SGB IX	11
2.6	Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	11
2.7	Fahrpreise für Jahreskarten und Sparkarten im Abonnement	11
2.8	Kombitickets und Kooperationen	11
3	Anerkennung von besonderen Fahrausweisen	11
3.1	Schülerferienticket Niedersachsen	11
4	Beförderung von Sachen und Tieren	11
4.1	Gepäckstücke	11
4.2	Kinderwagen	12

4.3	Fahrräder	12
4.4	Tiere	12
5	Umsatzsteuer	12
6	Beförderungsbedingungen	13
TEIL B	BESONDERHEITEN FÜR EINZELNE UNTERNEHMEN BZW. LINIEN	
1	Anerkennung von besonderen Fahrausweisen	14
1.1	Anerkennung von Schienenfahrausweisen und Ermäßigung auf Pässen Der Deutschen Bahn AG	14
1.2	Anerkennung der RegioCard des Großkundenabonnements (GKA) der KVG und der ProfiCards des HVV	14
1.3	Anerkennung der HVV-Ferienfahrkarte	14
2	Beförderung von Sachen und Tieren	14
2.1	Fahrräder	14
2.2	Tiere	15
3	Besondere Verkehre/Rufbusse	15
Anlage 1a	Fahrpreistabelle Regionaltarif	16
Anlage 1b	Fahrpreistabelle Regionaltarif Rotenburg	17
Anlage 1c	Fahrpreistabelle Regionaltarif Bürgerbus Osteland	18
Anlage 1d	Fahrpreis Regionaltarif Bürgerbus Horneburg	18
Anlage 2a	Linien mit Anwendung des VNN-Regionaltarifs	19
Anlage 2b	Linien mit Anwendung des VNN-Regionaltarifs Rotenburg	21
Anlage 2c	Linien mit Anwendung des Regionaltarifs Bürgerbus Osteland	21
Anlage 2d	Linien mit Anwendung des Regionaltarif Bürgerbus Horneburg	21

Anlage 3	Anerkennung von Schienenfahrausweisen	22
Anlage 3a	Niedersachsentarif	23
Anlage 4	Linien mit Anwendung der Übergangstarife Bus zu HVV und VBN	24

Teil A Gemeinsame Tarifbestimmungen für alle Unternehmen

1 Fahrkarten

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Unternehmens verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Unternehmen, mit dessen Fahrzeug er befördert wird.

1.1 Fahrkartenverkauf

Alle Fahrkarten - ausgenommen Jahreskarten, Sparkarten im Abo und Schülersammelzeitkarten - werden in den Omnibussen der regionalen Buslinien und in den Stadtlinienfahrzeugen derjenigen Verkehrsunternehmen, die den Regionaltarif anwenden und/oder in den besonders kenntlich gemachten Verkaufsstellen verkauft.

Jahreskarten, Sparkarten im Abonnement und Schülersammelzeitkarten sind nur in den Betriebsbüros der Verkehrsunternehmen erhältlich, die die gewünschten Linien befahren.

1.2 Fahrkartenarten

1.2.1 Einzelkarten

Einzelkarten gelten am Lösungstag für jeweils eine Fahrt auf das Fahrtziel hin mit Umsteigeberechtigung.

Umsteigebestimmungen

Es kann so oft umgestiegen werden, wie es unter Einhaltung des kürzesten Weges notwendig ist.

Es kann an allen gemeinsam von mehreren Linien bedienten Haltestellen umgestiegen werden. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

1.2.2 Sammelkarten

Sammelkarten werden für eine bestimmte Strecke gelöst. Sie gelten für eine bestimmte Anzahl von Fahrten gemäß Aufdruck. Sie sind übertragbar und bis zu zwei Monate nach Änderung des Beförderungstarifes gültig.

Sammelkarten sind vor jeder Fahrt zu entwerten.

1.2.3 Familien-/Gruppenkarten

Mit der Familien-/Gruppenkarte dürfen am Lösungstag auf der gelösten Strecke bis zu 5 Personen beliebigen Alters gemeinsam beliebig viele Fahrten durchführen. Familien-/Gruppenkarten sind montags bis freitags ab 9:00 Uhr sowie sonnabends, sonntags und an Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss gültig.

1.2.4 Allgemeine Zeitkarten

Allgemeine Zeitkarten gelten im Gültigkeitszeitraum der Karte für beliebig viele Fahrten auf der gelösten Strecke. Allgemeine Zeitkarten der höchsten Anzahl der Teilstrecken gelten als Netzkarte auf allen Strecken.

1.2.4.1 Monatskarten

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie sind übertragbar.

1.2.4.2 Sparkarten für einen Monat

Sparkarten für einen Monat haben Gültigkeit für den angegebenen Kalendermonat an Werktagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.

1.2.4.3 Wochenkarten

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie sind übertragbar.

1.2.4.4 Sparkarten für eine Woche

Sparkarten für eine Woche haben Gültigkeit für die angegebene Kalenderwoche an Werktagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.

1.2.4.5 Jahreskarten

Jahreskarten sind im Preis ermäßigte Zeitfahrausweise. Sie sind gültig für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie sind übertragbar.

1.2.4.6 Sparkarten im Abonnement

Sparkarten im Abonnement gelten für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten an Werktagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der gelösten Strecke. Sie sind nicht übertragbar.

Jahreskarten gemäß Ziffer 1.2.4.5 und Sparkarten im Abo gemäß Ziffer 1.2.4.6 der höchsten Anzahl der Teilstrecken gelten als Netzkarten im gesamten Geltungsbereich.

Jahreskarten gemäß Ziffer 1.2.4.5 und Sparkarten im Abo gemäß Ziffer 1.2.4.6 werden ausgegeben, wenn das Verkehrsunternehmen mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck ermächtigt wird, den Fahrpreis monatlich im voraus für die Dauer von 12 Monaten vom Girokonto des Kunden abbuchen zu lassen.

Werden Jahreskarten gemäß Ziffer 1.2.4.5 und/oder Sparkarten im Abo gemäß Ziffer 1.2.4.6 vor Ablauf ihrer Gültigkeit zur Erstattung des Restbetrages an das Verkehrsunternehmen zurückgegeben, so erfolgt eine Anrechnung vom Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit bis zum

Zeitpunkt der Rückgabe nach Monats- und Wochenkarten bzw. nach Sparkarten für die Woche und nach Sparkarten für den Monat sowie nach Einzelkarten.

1.2.5 Schülerzeitkarten

Bezugsberechtigt sind

- a) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- b) nach Vollendung des 15. Lebensjahres;
- ba) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Akademien, Hochschulenmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
- bb) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe ba) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- bc) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- bd) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des Paragraphen 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Paragraphen 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, Paragraphen 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- be) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- bf) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- bg) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- bh) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung erlischt, wenn der Inhaber die Ausbildungsstätte wechselt oder verlässt, der Nachweis der Berechtigung ungültig wird oder aufgrund einer besonderen Bekanntmachung.

1.2.5.1 Schülermonats- und Schülerwochenkarten

Voraussetzung für das Lösen einer Schülermonats- und Schülerwochenkarte ist eine Berechtigungskarte. Der Antragsteil auf der Berechtigungskarte ist vom Fahrgast auszufüllen und bei Personen von über 15 Jahre durch die Schule bzw. durch den Auszubildenden oder die Ausbildungsstelle für Praktikanten zu bestätigen. Vor dem Lösen der ersten Schülerzeitkarte ist die Berechtigungskarte bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen der VNN vorzulegen. Die Berechtigungskarte berechtigt wahlweise zum Lösen einer Schülermonats- oder Schülerwochenkarte für die angegebene Fahrtstrecke. Schülermonats- und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar und haben nur in Verbindung mit der Berechtigungskarte Gültigkeit.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten der höchsten Preisstufe gelten als Netzkarte auf allen Strecken des Linientarifgebietes.

1.2.5.1.1 Schülermonatskarten

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

1.2.5.1.2 Schülerwochenkarten

Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

1.2.5.2 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten werden grundsätzlich an den berechtigten Personenkreis gemäß Ziffer 1.2.5 für ein Schuljahr ausgegeben. Ein Lichtbild kann verlangt werden. Der Preis ergibt sich aus der Anzahl der für das Schuljahr erforderlichen Schülermonats- und Schülerwochenkarten. Sie enthalten Angaben darüber, für welche Monate und Wochen sie gültig sind. Im Laufe des Schuljahres hinzukommende SchülerInnen erhalten Sammelzeitkarten, die für das restliche Schuljahr gelten. Bei Ersatzausstellung für verlorengegangene Schülersammelzeitkarten wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Schülerzeitkarten.

1.2.6 Karten mit Gruppenermäßigungen

Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können eine Karte zum ermäßigten Fahrpreis lösen. Für jeden Erwachsenen wird eine Ermäßigung von 50% auf den Regelfahrpreis der betreffenden Teilstrecken gewährt.

Die Gruppenermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen befördert werden kann.

Gruppenfahrten sind spätestens einen Tag vorher anzumelden.

Die Karte mit Gruppenermäßigung ist für mindestens 10 Personen zu bezahlen und berechtigt zur einmaligen Fahrt.

Die Karte mit Gruppenermäßigung ist bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen oder in den Omnibussen der regionalen Buslinien erhältlich.

Der Gesamtfahrpreis ist in einer Summe zu entrichten.

2 Fahrpreise

2.1 Regelfahrpreis

Als Regelfahrpreis gilt der Fahrpreis für eine einfache Fahrt einer Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Ermäßigungen beziehen sich - soweit nicht anderes vermerkt ist - stets auf den Regelfahrpreis. Fahrpreise, die einen nicht durch 5 teilbaren Betrag ergeben, werden auf den nächsten 5-Cent-Betrag aufgerundet. Die Linien im Tarifgebiet sind in Teilstrecken unterteilt. Der Fahrpreis berechnet sich nach der Anzahl der befahrenen Teilstrecken in Verbindung mit der Fahrpreistabelle für den Regionaltarif bzw. den Regionaltarif Rotenburg (Anlage 1).

Werden Fahrten der Linie oder eines Teiles der Linie über Strecken mit unterschiedlichen Teilstrecken geführt, so kann zur Feststellung der Anzahl von Teilstrecken, je nach der Linienführung, die kürzere, längere oder durchschnittliche Entfernung zugrunde gelegt werden. Mehrere Haltestellen können zu Tarifpunkten zusammengefasst werden.

2.2 Ermäßigung für Kinder

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich und nur in Begleitung eines Fahrgastes im mindestens schulpflichtigen Alter befördert. Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren zahlen den ausgewiesenen Kinderfahrpreis.

2.3 Anerkennung von Stadtverkehrskarten auf Linien im Regionaltarif

Die im Stadtverkehr Cuxhaven/Nordholz ausgegebenen Fahrkarten werden auf den Überlandlinien innerhalb des Gültigkeitsbereiches dieses Stadtverkehrs anerkannt.

2.4 Abweichungen vom Regionaltarif

2.4.1 Fahrten innerhalb von Stadtverkehren

Auf den nach Cuxhaven führenden Überlandlinien wird der Ortslinientarif anstelle des Regionaltarifes erhoben, soweit die Ein- und Ausstiegshaltestelle innerhalb des Geltungsbereiches des Ortslinientarifs liegen. Von Fahrgästen, deren Ein- oder Ausstiegshaltestelle außerhalb des Geltungsbereiches des Ortslinientarifes liegt, muss der Regionaltarif durchgehend und mindestens in Höhe des Ortslinientarifs entrichtet werden, es sei denn, die Absenkung wird vom Veranlasser der Absenkung bis zur vollen Höhe als Fahrgeld ausgeglichen.

2.4.2 Übergangstarife Bus zu HVV und VBN

Auf den in Anlage 4 aufgeführten Linien werden an Besitzer von

- gültigen Zeitkarten (Wochen-/Monats-/Abo-Karten) der Verkehrsverbände HVV oder VBN
- Zeitkarten gemäß der Übergangstarife Schiene (Landkreis Cuxhaven)
- Zeitfahrausweisen des Schienenverkehrs für definierte Relationen

im folgenden Grundfahrkarten genannt, vergünstigte Zeitkarten nach dem Übergangstarif Bus ausgegeben. Voraussetzung für den Erwerb einer Zeitkarte ÜT Bus ist das Vorweisen einer für den gleichen Zeitraum gültigen Grundfahrkarte. Die Fahrkarte gem. ÜT Bus ist nur in Kombination mit der in Anlage 4 genannten Grundfahrkarte für die jeweilige Linie gültig. Die Preise für die Zeitkarten nach ÜT Bus sind in Anlage 1 dargestellt.

2.5 Beförderung von Schwerbehinderten nach dem § 148 SGB IX

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, Hunde, Krankenfahrstühle, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach §§ 145 ff. des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen vorzuweisen.

Berechtigte Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis und gültiger Wertmarke werden auf allen Linien, auf denen der VNN-Regionaltarif sowie der VNN-Regionaltarif Rotenburg angewendet wird, unentgeltlich befördert.

Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B), werden die Begleitperson und ein Hund unentgeltlich im genannten Tarifgebiet befördert. Dies gilt auch bei Ausweisen ohne Wertmarke, wenn der Ausweisinhaber für sich ein gültiges Ticket vorlegt bzw. wenn der Ausweisinhaber unter 6 Jahre alt ist.

2.6 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei und des BGS in Uniform in Ausübung ihres Dienstes werden unentgeltlich befördert.

2.7 Fahrpreise für Jahreskarten und Sparkarten im Abonnement

Für Jahreskarten gemäß Ziffer 1.2.4.5 oder 1.2.4.6 ist für die Dauer der Gültigkeit monatlich der 12. Teil des 10-fachen Preises einer Monatskarte, aufgerundet auf 0,05 €, zu entrichten.

2.8 Kombitickets und Kooperationen

Kombitickets sind Eintrittskarten, Hotelausweise oder Teilnehmerausweise mit Fahrtberechtigung. Verträge über Kombitickets und Kooperationen werden zwischen den Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter geschlossen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen. Kooperationen sind Vereinbarungen der am Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen mit Freizeitparks, Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernreisverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Einzelheiten werden in Kombiticketverträgen bzw. Kooperationsverträgen von den Vertragspartnern geregelt.

3 Anerkennung von besonderen Fahrausweisen

3.1 Schülerferienticket Niedersachsen

Das Schülerferienticket Niedersachsen wird auf allen Linien des Regionaltarifs während der jeweiligen Gültigkeit in Verbindung mit dem zugehörigem Nachweis als Fahrausweis anerkannt.

4 Beförderung von Sachen und Tieren

4.1 Gepäckstücke

- (1) Die Beförderung von Gepäckstücken ist bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes unentgeltlich.
- (2) Es darf ausschließlich Handgepäck befördert werden, dessen Gewicht 50 kg nicht überschreitet.
- (3) Die Sicherheit und Ordnung darf nicht gefährdet werden. Es besteht kein Beförderungsanspruch.

4.2 Kinderwagen

Die Beförderung eines Kinderwagens erfolgt unentgeltlich.

4.3 Fahrräder

- (1) Die Fahrradmitnahme ist generell möglich. Für mitgenommene Tretroller für Erwachsene gelten die folgenden Bestimmungen analog.
- (2) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Tandems oder Fahrräder mit Hilfsmotor werden nicht befördert.
- (3) Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden.
- (4) Es dürfen grundsätzlich bis zu zwei Fahrräder pro Bus transportiert werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Fahrzeugs besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.
- (7) Das Entgelt für die Fahrradmitnahme regeln die Verkehrsunternehmen in Teil B.

4.4 Tiere

Kleintiere - ausgenommen Hunde - in Behältern, die vom Fahrgast als Handgepäck mitgeführt werden, werden kostenlos befördert.

Die Beförderung von Hunden regeln die Verkehrsunternehmen in Teil B.

5 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen und sonstigen Entgelten ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 10 UStG enthalten.

6 Beförderungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen sowie die besonderen Beförderungsbedingungen der einzelnen Verkehrsunternehmen in der jeweils neuesten Fassung.

Teil B Besonderheiten für einzelne Unternehmen bzw. Linien

1 Anerkennung von besonderen Fahrausweisen

1.1 Anerkennung von Schienenfahrausweisen und Ermäßigung auf Pässen der Deutschen Bahn AG

- (1) Schienenfahrausweise der DB AG werden entsprechend der Aufstellung „Anerkennung von Schienenfahrausweisen“ in Anlage 3 in der jeweils gültigen Fassung von der KVG Stade und der Weser-Ems Busverkehr in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
- (2) Auf den jeweiligen Streckenteilen der unter (1) genannten Verkehrsunternehmen
 - schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag
 - erfolgt der Verkauf von Fahrausweisen im Namen und für Rechnung
 - gelten die Beförderungsbedingungen dieser Unternehmen.
- (3) Über die Anerkennung von Schienenfahrausweisen aus dem Sonderangebotsprogramm der DB AG ergeht besondere Bekanntmachung bei den unter (1) genannten Verkehrsunternehmen.
- (4) Ermäßigungen auf BahnCards oder Familienpässen der DB AG werden entsprechend der Aufstellung „Anerkennung von Schienenfahrausweisen“ (Anlage 3) in der jeweils gültigen Fassung von den unter (1) genannten Verkehrsunternehmen gewährt.

1.2 Anerkennung der RegioCard des Großkundenabonnements (GKA) der KVG und der ProfiCard des HVV

RegioCards und ProfiCards werden nach den Benutzungsbedingungen des GKA bei der KVG anerkannt.

1.3 Anerkennung der HVV-Ferienfahrkarte

Bei der KVG wird gegen Vorlage der Ferienfahrkarte des HVV eine Ermäßigung von 50% auf den Regelfahrpreis für Erwachsene gewährt.

2 Beförderung von Sachen und Tieren

2.1 Fahrräder

- (1) Bei den Unternehmen KVG Stade GmbH & Co. KG, VOG sowie der Verkehrsgemeinschaft Teilnetz 5 (VG TN 5) werden Fahrräder kostenlos befördert.
- (2) Bei Unternehmen, Weser-Ems Busverkehr wird für die Mitnahme von Fahrrädern der Preis einer Einzelkarte für Kinder erhoben.

2.2 Tiere

- (1) Für die Beförderung von Hunden wird bei der Weser-Ems Busverkehr der Preis einer Einzelkarte für Kinder erhoben.
- (2) Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden werden bei der Weser-Ems Busverkehr Wochen- oder Monatskarten zum vollen Fahrpreis ausgegeben.
- (3) Die Beförderung von Hunden bei den übrigen Verkehrsunternehmen erfolgt kostenlos.

3 Besondere Verkehre/Rufbusse

- (1) Auf einzelnen, im Fahrplan gesondert als solchen gekennzeichneten Linien verkehren anstelle des regulären Linienverkehrs Rufbusse.
- (2) Rufbusse verkehren nur nach vorheriger Anmeldung. Die Anmeldung hat telefonisch durch den Fahrgast bis 45 Minuten vor der in den Fahrplänen unter der jeweiligen in den Fahrplänen veröffentlichten Rufnummer zu erfolgen.
- (3) Die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Personen sowie von Fahrrädern ist nur bedingt möglich.
- (4) Die Linienführung kann auf Teilabschnitten von anderen, separat genehmigten Linien erfolgen.
- (5) Es kommt der Regionaltarif zur Anwendung.

Anlage 1a Fahrpreistabelle Regionaltarif (gültig ab 01.01.2019)

(gültig auf den in Anlage 2a aufgeführten Linien)

(Preise in €)

Anzahl der Teilstrecken	Regelfahrschein		Fünfer- Karte	Familien-/ Gruppenk.	Wochenkarte			Monatskarte		
	Erwachsener	Kind			jedermann	Sparkarte	Schüler	jedermann	Sparkarte	Schüler
0	1,20	0,80	4,80	5,30	18,60	15,00	13,90	61,30	49,80	45,90
1	2,10	1,30	8,40	8,70	22,20	17,40	16,60	73,30	60,20	54,90
2 - 3	3,30	1,80	13,30	13,50	26,80	21,10	20,10	91,20	71,80	68,30
4 - 5	4,20	2,10	16,60	16,90	30,60	24,50	22,80	106,00	83,70	79,50
6 - 7	4,80	2,40	19,20	20,00	34,70	27,80	26,00	119,70	95,50	89,70
8 - 9	5,60	2,80	22,30	23,40	38,20	30,60	28,50	132,00	105,20	98,90
10 - 11	6,20	3,10	25,00	26,30	41,10	33,60	30,80	142,80	115,30	106,90
12 - 13	6,70	3,30	26,40	29,10	43,90	35,60	32,80	152,50	123,20	114,30
14 - 15	7,30	3,60	29,30	31,80	46,00	37,80	34,50	160,40	130,50	120,30
16 - 17	8,00	4,00	32,20	34,50	48,40	39,50	36,30	169,10	137,50	126,80
18 - 19	8,70	4,30	34,80	37,80	49,10	41,10	36,80	173,10	142,10	129,50
20 - 21	9,20	4,50	36,90	39,70	51,50	42,70	38,50	177,80	149,30	133,30
ab 22	11,10	5,40	44,20	47,00	54,00	45,50	40,50	189,50	159,60	142,10

Anlage 1b Fahrpreistabelle Regionaltarif Rotenburg (gültig ab 01.01.2019)

(gültig auf den in Anlage 2b aufgeführten Linien)

(Preise in €)

Anzahl der Teilstrecken	Regelfahrschein		Fünferkarte	Familien-/ Gruppenk.	Wochenkarte			Monatskarte		
	Erwachsener	Kind			jedermann	Sparkarte	Schüler	jedermann	Sparkarte	Schüler
0	1,00	0,60	4,20	4,60	16,40	13,20	12,30	54,25	44,15	40,65
1	1,85	1,20	7,40	7,70	19,65	15,45	14,70	64,90	52,75	48,60
2 - 3	3,00	1,65	11,90	12,00	23,65	18,70	17,70	80,65	63,65	60,45
4 - 5	3,75	2,10	14,65	14,90	27,20	21,40	20,30	93,75	74,00	70,20
6 - 7	4,30	2,35	17,20	17,75	30,55	24,45	22,90	105,90	84,65	79,30
8 - 9	5,00	2,60	19,75	20,65	33,80	27,00	25,35	116,70	93,00	87,50
10 - 11	5,65	2,90	22,25	23,15	36,55	29,60	27,30	126,30	101,90	94,70
12 - 13	6,00	3,10	23,95	25,75	38,80	31,50	29,10	134,90	109,00	101,15
14 - 15	6,50	3,35	26,05	27,95	40,85	33,40	30,60	141,75	115,35	106,25
16 - 17	7,10	3,75	28,55	30,60	42,80	34,90	32,05	148,90	121,70	111,65
18 - 19	7,75	3,95	30,90	33,40	43,50	36,35	32,55	153,00	125,70	114,75
20 - 21	8,20	4,25	32,75	35,00	45,45	37,80	34,05	157,25	132,05	117,90
ab 22	9,85	4,95	39,30	41,50	47,85	40,30	35,80	167,65	141,15	125,70

Preise für Ergänzungskarten nach Übergangstarif HVV/VBN gem. Anlage 4:

(Preise in €)

Preisstufe	Preis Ergänzungsfahrkarte		
	Monatskarte	Monatskarte Abo	Wochenkarte
1	12,00	10,00	3,50
2	24,00	20,00	8,00
3	48,00	40,00	16,00

Anwendung auf Linien und gemäß Preisstufen Anlage 4

Anlage 1c Fahrpreistabelle Regionaltarif Bürgerbus Osteland (gültig ab 01.06.2017)

(Linie 2927; Konzessionär KVG Stade)

Einzelfahrt Erwachsener:	2,00 €
Einzelfahrt Kinder unter 14 Jahre:	1,00 €

10er-Karte Erwachsener:	17,50 €
-------------------------	---------

10er-Karte Kinder unter 14 Jahre:	7,50 €
-----------------------------------	--------

Erwachsene innerorts*:	1,00 €
Kinder innerorts*:	0,50 €

Der Erwerb der Fahrkarte ist in den folgenden Orten möglich: Himmelforten, Oldendorf, Estorf, Gräpel, Brobergen und Blumenthal

Anlage 1d Fahrpreis Regionaltarif Bürgerbus Samtgemeinde Horneburg (gültig ab 01.06.2017)

Einzelfahrt	1,00 €
-------------	--------

Anlage 2a

Den Regionaltarif anwendende Linien der in der Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen

Linien nach § 42 PBefG:

Linie	Linienverlauf	Unternehmen	Genehmigungs-Nr.
528	Otterndorf - Bremerhaven ¹	KVG Stade	KVG S 528
544	Steinau - Bad Bederkesa ¹	VG TN 5	TN 5 544
546	Nordholz - Dorum ¹	KVG Stade	KVG S 546
547	Nordholz – Spieka ¹	KVG Stade	KVG S 547
548	Cappel/Neufeld - Nordholz ¹	KVG Stade	KVG S 548
549	Dorum – Midlum ¹	KVG Stade	KVG S 549
550	Nordholz - Bremerhaven ¹	KVG Stade	KVG S 550
810	Lamstedt - Bremervörde ⁴	KVG Stade	KVG S 810
1021	Nordholz - Cuxhaven ^{1, 3}	KVG Stade	KVG S 1021
1042	Neuhaus – Warstade	KVG Stade	KVG S 1042
1043	Schüttdamm – Warstade	KVG Stade	KVG S 1043
1044	Hechthausen – Lamstedt	KVG Stade	KVG S 1044
1045	Laumühlen – Warstade	KVG Stade	KVG S 1045
1046	Basbeck – Lamstedt	KVG Stade	KVG S 1046
1047	Bröckelbeck – Warstade	KVG Stade	KVG S 1047
1048	Heeßel – Basbeck	KVG Stade	KVG S 1048
1049	Heeßel – Basbeck	KVG Stade	KVG S 1049
1050	Langenmoor – Lamstedt	KVG Stade	KVG S 1050
1051	Langeln – Lamstedt	KVG Stade	KVG S 1051
1052	Varrel – Lamstedt	KVG Stade	KVG S 1052
1053	Stinstedt – Lamstedt	KVG Stade	KVG S 1053
1054	Ihlbeck – Lamstedt	KVG Stade	KVG S 1054
1061	Bovenmoor – Neuhaus	KVG Stade	KVG S 1061
1062	Neuhaus – Cadenberge	KVG Stade	KVG S 1062
1063	Wingst-Dobrock - Cadenberge	KVG Stade	KVG S 1063
1064	Oberndorf - Cadenberge	KVG Stade	KVG S 1064
1065	Otterndorf – Cadenberge	KVG Stade	KVG S 1065
1066	Wingst-Oppeln – Wingst-Zollbaum	KVG Stade	KVG S 1066
1067	Oberndorf – Cadenberge	KVG Stade	KVG S 1067
1068	Cadenberge – Wingst-Dobrock	KVG Stade	KVG S 1068
1070	Schwarzenmoor – Oberndorf	KVG Stade	KVG S 1070
1071	Ahrensflucht – Oberndorf	KVG Stade	KVG S 1071
1072	Oberndorf - Geversdorf	KVG Stade	KVG S 1072
1080	Otterndorf – Wanna	KVG Stade	KVG S 1080
1081	Ahlen-Falkenberg – Wanna	KVG Stade	KVG S 1081
1082	Otterndorf – Osterbruch	KVG Stade	KVG S 1082
1083	Otterndorf – Steinau	KVG Stade	KVG S 1083
1084	Otterndorf – Bad Bederkesa ¹	KVG Stade	KVG S 1084
1085	Otterndorf – Wanna	KVG Stade	KVG S 1085
1088	Lüdingworth – Otterndorf	KVG Stade	KVG S 1088
1705	Hemmoor – HH-Finkenwerder ²	KVG Stade	KVG S 1705
1824	Cuxhaven - Stade ²	KVG Stade	KVG S 1824
2057	Breitendeich - Hemmoor ²	KVG Stade	KVG S 2057
4701	Schneverdingen – HH-Finkenwerder ²	KVG Stade	KVG S 4701
6702	Soltau – HH-Finkenwerder ²	KVG Stade	KVG S 6702
6920	Hamburg ZOB – Soltau Heide Park Resort ⁵	KVG Stade	KVG S 6920

- 1: ohne Streckenabschnitt im VBN-Tarif
- 2: ohne Streckenabschnitt im HVV-Tarif
- 3: ohne Streckenabschnitt im Stadtverkehr Cuxhaven
- 4: nur Verbindungen innerhalb des LK Cuxhaven
- 5: ohne Streckenabschnitt im VH-Tarif

Anlage 2b

Den Regionaltarif Rotenburg anwendende Linien der in der Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen

Linien nach § 42 PBefG:

Linie	Linienverlauf	Unternehmen	Genehmigungs-Nr.
810	Lamstedt - Bremervörde ¹	KVG Stade	KVG S 810
881	Visselhövede - Schwitschen – Drögenbostel – Neuenkirchen ²	WEB	WEB 881
884	Visselhövede – Jeddigen – Stellichte - Visselhövede ²	WEB	WEB 884

¹: ohne Streckenabschnitte im ROW-Tarif bzw. im Regionaltarif Cuxhaven

²: ohne Streckenabschnitt im VBN-Tarif

Anlage 2c

Den Regionaltarif Bürgerbus Osteland anwendende Linien der in der Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen

Linie	Linienverlauf	Unternehmen	Genehmigungs-Nr.
2927	Rundlinie Himmelpforten Bf – Oldendorf – Brobergen – Blumenthal (Bürgerbus Osteland)	KVG Stade	KVG S 2927

Anlage 2d

Den Regionaltarif Bürgerbus Samtgemeinde Horneburg anwendende Linien der in der Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen

Linie	Linienverlauf	Unternehmen	Genehmigungs-Nr.
2433	Rundlinie Bliedersdorf – Nottensdorf – Horneburg - Agathenburg - Dollern	KVG Stade	KVG S 2433

Anlage 3 Anerkennung von Schienenfahrausweisen

Folgende Schienenfahrausweise werden von den in Teil B der Tarifbestimmungen aufgeführten Unternehmen anerkannt:

Fahrausweisart	Anmerkungen
1. Einzelfahrscheine	
Fahrscheine für einfache Fahrt	
Fahrscheine für Hin-und Rückfahrt	
Plan&Spar-Fahrscheine	
Mitfahrer-Fahrschein	
Gruppenfahrschein (Gruppe&Spar)	
Rail & Fly	
BahnCard 100	
2. Zeitkarten	
übertragbare JahresCard/Monatskarte für Züge des Nahverkehrs	im Bus ist ein Zuschlag von 50% des Regelfahrpreises zu erheben. Bus/Schiene-Zeitkarten sind ohne Zahlung anzuerkennen, wenn die benutzte Buslinie in der Karte angegeben ist
persönliche JahresCard, Monats- und Wochenkarte (alle Arten)	
Schüler JahresCard, Schülerwochen- und Monatskarte	
3. Besondere Fahrausweise	
FirmenAbonnement (FiA) und GroßkundenRabatt (GKR)	
Militärdienstfahrkarte	
Fahrausweis für Dienstantritts-, Urlaubs- und Familienheimfahrten für Bundeswehrangehörige und Bundesfreiwillige	es gilt nur die zuletzt eingetragene und mit Dienst-siegel bescheinigte Verbindung
ermäßigte Schienenfahrausweise aufgrund von Inter Rail	
German Rail Pass/Eurailpass/ Eurail Youthpass	
Internationale Fahrkarten, Fahrscheinhefte und Sammelfahrscheinhefte	
Ermäßigung für DB-Mitarbeiter und deren Angehörige	gegen Vorlage eines Berechtigungsausweises oder Fahrkarte B (Job-Ticket) werden Einzelfahrscheine zum halben Regelfahrpreis ausgegeben (Ausnahme HVV- und VBN-Linien)
4. BahnCard/BahnCard First	für Erwachsene werden gegen Vorlage einer gültigen physischen BahnCard/BahnCard First Einzelfahrausweise mit einer Ermäßigung von 25% auf den Regelfahrpreis ausgegeben für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden gegen Vorlage einer gültigen physischen BahnCard/BahnCard First Einzelfahrausweise mit einer Ermäßigung von 25% auf den Kinderfahrpreis ausgegeben

Geltungsdauer der Fahrscheine laut aktuellen Tarifbestimmungen der DB AG

3a Niedersachsentarif

Relationsbartarif

Fahrkarten des Relationsbartarifs im Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der Anschlussmobilität ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit den Bussen zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche.

SPNV-Station	Geltungsbereich
Cadenberge	1 Teilstrecke
Hechthausen	1 Teilstrecke
Hemmoor	1 Teilstrecke
Otterndorf	1 Teilstrecke
Wingst	1 Teilstrecke

Zeitkarten

Zur Nutzung der Verkehrsmittel der KVG im Vor- und Nachlauf zu SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start- und/oder Zielbahnhof bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten erworben werden. Der örtliche Geltungsbereich der Fahrtberechtigung ist nachfolgend aufgeführt und ist zusätzlich auf der Zeitkarte des Niedersachsentarifs aufgedruckt.

SPNV-Station	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B
Cadenberge	1 Teilstrecke	2-3 TS
Hechthausen	1 Teilstrecke	2-3 TS
Hemmoor	1 Teilstrecke	2-3 TS
Otterndorf	1 Teilstrecke	2-3 TS
Wingst	1 Teilstrecke	2-3 TS

Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

Pauschaltickets

Das Niedersachsen-Ticket wird im gesamten Tarifgebiet des Stadtverkehrstarif Cuxhaven von allen anwendenden Verkehrsunternehmen anerkannt.

Die Nicht- oder Teilnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Es gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs.

Anlage 4 Linien mit Anwendung der Übergangstarife zu HVV und VBN

Linie	ÜT Richtung	Grundfahrkarte	Linienabschnitt (Tarifpunkt im Regionaltarif)	Preisstufe
528/1081/ 1085	HVV	Zeitkarte NS-Tarif oder ÜT HVV Otterndorf - HVV-Gebiet	Nordleda (1312) - Otterndorf (1300)	1
			Ahlen Falkenberg (1314) - Wanna (1313)	2
1046	HVV	Zeitkarte NS-Tarif oder ÜT HVV Hemmoor - HVV-Gebiet	Lamstedt (1450) - Warstade (1440)	1
1062	HVV	Zeitkarte NS-Tarif oder ÜT HVV Cadenberge – HVV-Gebiet	Bülkau (1410) - Cadenberge (1400)	1
1082	HVV	Zeitkarte NS-Tarif oder ÜT HVV Otterndorf - HVV-Gebiet	Nubhusen (1328) – Otterndorf (1300)	1
1083/1084	HVV	Zeitkarte NS-Tarif oder ÜT HVV Otterndorf - HVV-Gebiet	Ihlienworth (1317) - Otterndorf (1300)	1
			Bederkesa (1500) - Medemstade (1319)/Odisheim (1322)	2

Für alle Angaben und Preise dieser Veröffentlichung gilt: Irrtum vorbehalten.